

# **Förderrichtlinie**

## **„Geschäftsraummietförderungsprogramm**

### **für die Innenstadt“**

#### **der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

**Richtlinie für das Geschäftsraummietförderungsprogramm zur Belebung/Erhaltung der Innenstadt und zur Unterstützung von Existenzgründern der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.**

#### **1. Zweck der Zuwendung**

In der Innenstadt von Bad Neustadt ist wie in vielen anderen Städten zu beobachten, dass Ladengeschäfte leer stehen. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen sollen einen zusätzlichen Anreiz bieten, in der Innenstadt Geschäfte neu zu gründen, um die Zahl der leerstehenden Objekte zu vermindern. Durch die Ansiedlung von Unternehmen soll die Innenstadt belebt und gestärkt, sowie die Passantenfrequenz erhöht werden. Der Zuschuss soll Gründerinnen und Gründer ermutigen, bereits bestehende Geschäftsideen in die Tat umzusetzen und den Start zu erleichtern.

#### **2. Was wird gefördert**

- 2.1 Gefördert werden zukunftsorientierte, tragfähige Geschäftsmodelle, bevorzugt mit innovativen Ansätzen.
- 2.2 Beispiele sind (nicht abschließend):
  - Facheinzelhandel
  - Start-ups
  - Gastronomie konzeptbezogen im Einzelfall
  - Dienstleistungsgewerbe mit Kundenkontakt
  - Showrooms des regionalen Einzelhandels
  - Kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen
  - Bildungs- und alternative Betreuungsangebote
  - Mischnutzungen, Concept-Stores
- 2.3 Gefördert werden gewerblich nutzbare Erdgeschoss-Flächen in der Bad Neustädter Innenstadt, welche bereits leerstehend sind oder durch bereits erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses zeitnah leer stehen werden (zur Abgrenzung der „Innenstadt“ vgl. Anlage 1, es gilt die Beschreibung anhand der genannten Straßenzüge, zur Veranschaulichung ist eine Karte angefügt, „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie ist das Gebiet innerhalb der roten Markierung).

- 2.4 Die Starthilfe wird an Geschäftsleute gewährt, die das Ziel haben, sich dauerhaft in der Bad Neustädter Innenstadt zu etablieren. Die Förderung wird für maximal 12 Monate ab Abschluss des Mietvertrags gewährt.
- 2.5 Zusätzlich zur Starthilfe wird auf Antrag ein einmaliger Werbekosten-Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.

### **3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind sowohl natürliche, wie auch juristische Personen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Bei der angestrebten Nutzung handelt es sich um eine Neugründung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebietes (Innenstadt) stattfindet.
- 4.2 Die angestrebte Nutzung ergänzt das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix und trägt zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.
- 4.3 Die förderfähige Mietfläche beträgt max. 300 m<sup>2</sup>.
- 4.4 Die vereinbarte Höhe der Miete muss ortsüblich sein.

### **5. Antragstellung**

Der Zuschussantrag muss schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Bad Neustadt zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Amt für Wirtschaftsförderung gestellt werden. Der Vordruck ist auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt unter <http://www.bad-neustadt.de/wirtschaft> abrufbar. Die Angaben im Antrag müssen vollständig sein.

### **6. Gewährung des Zuschusses**

- 6.1 Zur Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt Bad Neustadt ein Auswahlgremium ein. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Neustadt,
  - 1 Vorstandsmitglied des Stadtmarketing NES e.V.,
  - der Referent für Finanz- und Wirtschaftswesen des Stadtrates Bad Neustadt und
  - der Referent für Stadtmarketing des Stadtrates Bad Neustadt.
- Dieses Auswahlgremium entscheidet im Rahmen einer Sitzung, einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren im eigenen Ermessen über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung der Zuschussgewährung.
- 6.2 Die Höhe der Förderung beträgt monatlich bei einer gemieteten (und genutzten) Fläche 3,- €/m<sup>2</sup>, bis max. 300 m<sup>2</sup>. Die Förderung wird nach Vorlage des Mietvertrags jeweils dreimonatlich im Nachgang ausbezahlt. Der Zuschuss kann frühestens für die Zeit ab Stellung des Antrages gewährt werden. Wurde ein Werbekosten-Zuschuss beantragt, wird dieser mit der ersten Zahlung des Mietzuschusses überwiesen.
- 6.3 Der Antragsteller erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag vom Amt für Wirtschaftsförderung einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit der Auflage, die tatsächliche Mietzahlung nachzuweisen. Auf die Vorlage eines ausführlicheren Verwendungsnachweises wird grundsätzlich verzichtet.

6.4 Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, hierfür wird jährlich ein Betrag in den städtischen Haushalt eingestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses.

## **7. Weitere Kriterien, Ausschlusskriterien**

- 7.1 Das Vorhaben muss dem in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Zweck dienen und insbesondere die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Dies trifft beispielsweise nicht zu auf Spielhallen, Shisha-Bars, Prostitutionsbetriebe, Vergnügungsstätten, Wettbüros, Automatenläden, sowie „Billiganbieter“. Die angestrebte Nutzung darf die Innenstadtqualität nicht durch übermäßige Immissionen beeinträchtigen.
- 7.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Umfirmierungen und Umwandlungen von Unternehmen.

## **8. Rückforderung des Zuschusses**

Die Stadt Bad Neustadt kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn der Zuwendungsempfänger das von ihm beschriebene Vorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert oder in einer Weise realisiert, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.

## **9. Übergangsregelung**

Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits umgesetzt waren, können für den verbleibenden Zeitraum (12 Monate ab Abschluss des Mietvertrags) noch in die Förderung nach dieser Richtlinie aufgenommen werden, wenn sie die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllen, der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet ist und durch die Förderung zu erwarten ist, dass es erhalten bleibt.

## **10. Evaluation**

Um eine bestmögliche Zielerreichung zu gewährleisten, werden spätestens nach Ablauf von einem Jahr die Regelungen dieser Richtlinie auf ihre Auswirkungen in der Praxis hin überprüft und ggf. angepasst.

## **11. Geltung der Förderrichtlinie**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 05.06.2025



Michael Werner  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1

### Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie

Der Bereich der „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie liegt innerhalb folgender Bereiche:

Spörleinstraße, Marktplatz, Apothekengasse, Alte Pfarrgasse, Weingasse, Roßmarktstraße, Salzpforte, Hohnstraße, Bauerngasse, Storchengasse, Spitalgasse, Kellereigasse, Schuhmarktstraße, Kirchpforte, Klosterkirchengasse, Zwiebelgasse, Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz, Steingasse

